

„Die Professionalisierungsdebatte nimmt Fahrt auf“

Die berufspolitischen Entwicklungen im Bereich Mediation in Deutschland sind derzeit unbefriedigend, meint Prof. Dr. Hans-Dieter Will, Sprecher der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM). Im Interview spricht er über Bildungsangebote, Qualitätsstandards in der Ausbildung – und über das humanistische Menschenbild als Grundlage jeder „mediativen Haltung“.

Seit 2012 ist das Mediationsgesetz in Kraft. Die im Gesetz erwähnte Rechtsverordnung über die Ausbildung zum/zur Mediator/in liegt bis heute nicht vor. Wie schätzen Sie die aktuelle Lage ein?

Mediation ist in Deutschland angekommen. Es gibt schätzungsweise 50.000 ausgebildete Mediatoren in Deutschland. Das Mediationsgesetz – mit seinen Definitionen zu wesentlichen Elementen von Mediation und einigen Rechten und Pflichten von Mediatoren – stellt sicher einen Meilenstein dar. Ob es aber tatsächlich ein Gesetz zur Förderung der Mediation in Deutschland ist, muss sich noch herausstellen. Der Gesetzgeber ging ursprünglich davon aus, dass sich das professionelle Tätigkeitsfeld Mediation noch in der Entwicklung befindet. Er hat deshalb festgelegt, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, also 2017, eine Evaluation der Umsetzung des Gesetzes stattfinden soll. Hintergrund war die Vorstellung, dass sich am Markt selbst regulieren sollte, was an Mediation angeboten und was nachgefragt wird. Im Interesse des Verbraucherschutzes führt das Mediationsgesetz den Begriff des „zertifizierten Mediators“ ein, dessen Ausbildung in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden soll. Seit dem 30. Januar 2014 liegt diese Verordnung als Entwurf vor. Die verschiedenen Verbände sollen hierzu Stellung nehmen. Die BAFM hat das am 16. April 2014 getan. Womöglich wegen der vielen Einwände ist die Rechtsverordnung bisher aber nicht weiter behandelt worden. Nicht nur der Umfang und die Inhalte der Ausbildung stehen zur Diskussion, sondern auch die Qualifikation der Ausbilder und das Verfahren der Zertifizierung selbst. Der aktuelle Zustand ist meiner Ansicht nach unbefriedigend.

Wie sieht die Bildungslandschaft im Bereich Mediation heute aus?

Es gibt weiterhin eine Vielzahl von Ausbildungsangeboten. Manche Anbieter versuchen sich dabei an den Entwurf der Rechtsverordnung zu halten und bieten bereits unzulässigerweise den „zertifizierten Mediator“ mit 120 Stunden Ausbildung an. Die BAFM bleibt bislang bei ihrer 200-Stunden-Ausbildung und nimmt nur auf dieser Grundlage ordentliche Mitglieder auf. Sie ist im Gespräch mit anderen Mediationsverbänden, also BM, BMWA, DGM und DFfM, um gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln. Mediation hat in Deutschland immer noch den Charakter einer Basisbewegung und entwickelt sich aus ihrer Praxis heraus weiter. Dominant sind die Fachverbände mit ihren Fachzeitschriften und Kongressen, die Ausbildungseinrichtungen mit starkem Praxisbezug und die praktizierenden Mediatoren selbst. Es gibt eine lebhaftere Methodendiskussion und viel Erfah-

rungsaustausch. Auch wenn es schon vereinzelt Masterstudiengänge an wenigen Hochschulen gibt, hat die Ausbildung zum Mediator noch stark den Charakter einer Weiterbildung mit völlig unterschiedlichen Quellberufen. Die BAFM hatte sich ursprünglich auf juristische und psychosoziale akademische Grundberufe als Ausbildungsvoraussetzung spezialisiert, ist aber inzwischen auch für andere Grundberufe offen. Da es bisher nur wenige Lehrstühle für Mediation an deutschen Hochschulen gibt – der Lehrstuhl an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder ist bisher der einzige Volllehrstuhl für Mediation in Deutschland – ist auch nicht so schnell mit einer akademischen Vollausbildung in Mediation zu rechnen. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Mediation steckt noch in den Kinderschuhen. Es ist strittig, ob es überhaupt eine Mediationswissenschaft geben soll. Bundesweite Statistiken fehlen. Aber die Professionalisierungsdebatte nimmt Fahrt auf. Im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) hat der Gesetzgeber die Ausbildung zum „zertifizierten Mediator“ als Qualifikation für den nach diesem Gesetz vorgesehenen „Streitmittler“ der juristischen Ausbildung gleichgesetzt. Die Rechtsverordnung wird also doch noch kommen müssen, sonst bliebe diese Regelung nicht realisierbar. Als Ausbilder nehme ich aber auch eine Veränderung der Grundmotivation bei den Ausbildungsteilnehmern wahr: Während die Mediationsausbildung früher vielen dazu diente, sich selbst und im eigenen Tätigkeitsfeld weiterzuentwickeln, nimmt die Anzahl derjenigen zu, die als professionelle Mediatoren ihr Geld verdienen möchten.

Die Frage nach der Vergleichbarkeit von Ausbildungen und Qualitätsstandards beschäftigt auch die BAFM. Worin bestehen für Sie die Standards für eine Qualifikation zum/zur Mediator/in?

Die Anforderungen, die die Bundesregierung in ihrem Entwurf der Rechtsverordnung für einen zertifizierten Mediator nennt, stellen so etwas wie den Minimalkonsens verschiedener Ausbildungsanbieter dar. Während der Gesetzesvorbereitung gab es beim Bundesjustizministerium einen Beraterkreis aus Vertretern der verschiedenen Berufs- und Wirtschaftsverbände, dessen Empfehlungen in den Entwurf der Verordnung eingeflossen sind. Die BAFM liegt mit ihren derzeitigen Anerkennungskriterien weit darüber. Und das ist gut so. Es gibt in der Fachdiskussion eine ernst zu nehmende Auseinandersetzung darüber, welche „Fälle“ sich für die Bearbeitung durch Mediation eignen und welche nicht. Zunehmend geht es gerade in der Familienmediation darum, was man beherrschen muss, um auch bei hochstrit-

tigen Paaren noch erfolgreich Mediation anwenden zu können. Die Beschränkung auf Minimalstandards würde den Professionalisierungsprozess der Mediation unnötigerweise auf moderate Konfliktsituationen einschränken und das Potenzial von Mediation nicht ausschöpfen. Die erwähnte Arbeitsgruppe der fünf Mediationsverbände bemüht sich derzeit, Basisstandards für die Ausbildung von Mediatoren zusammenzustellen. Dabei geht es um Methoden und Kompetenzen, die in verschiedenen Anwendungsfeldern der Mediation erforderlich und hilfreich sind. Unberücksichtigt sind dabei die Vertiefungen, die für einzelne Anwendungsfelder zusätzlich notwendig erscheinen. Immer häufiger tritt der Ruf nach einem bereichsspezifischen „Fachmediator“ auf. Wir als Fachverband der Familienmediation bestehen auf Kenntnissen der Familiendynamik, entwicklungspsychologischer Aspekte und dem Umgang mit der emotional-kognitiven Bewältigung von Krisen, Verlust, Schuld, Bindung, Gewalt und Macht. Gerade wenn wir eine vorschnelle Spezialisierung im Sinne der Entwicklung von Fachmediatoren vermeiden und den Absolventen ihre persönliche Entwicklung offenhalten wollen, ist auf eine solide Basis-Qualifikation zu achten. Da es ein Kennzeichen eskalierter Konflikte ist, dass sie sich von der Sach- auf die Beziehungsebene ausweiten, gehört es zur Basiskompetenz von Mediatoren, mit Beziehungskonflikten und starken Emotionen gut umgehen zu können. Wichtig erscheint mir, dass die Ausbildungsanbieter ein für die Teilnehmer transparentes Ausbildungskonzept vorlegen und selbst viel eigene Praxiserfahrung in die Ausbildung einbringen können. Einig ist man sich auch, dass man sich Mediation vorwiegend in einer mit vielen Übungsanteilen, Selbstreflexion und Supervision durchsetzten Präsenzausbildung am besten aneignen kann.

Nach dem sogenannten „Güterichtermodell“ können Rechtsstreitigkeiten derzeit ohne zusätzliche Kosten für die Parteien vor einen speziellen „Güterichter“ verwiesen werden, der nach Möglichkeiten für eine einvernehmliche Lösung sucht. Laut Gesetz kann das Gericht den Parteien eine (außergerichtliche) Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. Wie schätzen Sie die Auswirkungen des Güterichtermodells auf die Tätigkeit von Mediatoren ein?

Die Güterichter stellen ein Angebot der Justiz dar, eine Mediation auch dann noch – und für die Medianten kostenlos – durchzuführen, wenn der Streit bereits bei Gericht vorliegt. Alle Bundesländer machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und die Ergebnisse der evaluierten Pilotprojekte sind überwiegend positiv. Dennoch sind der Einsatz und die Stellung der Güterichter fachlich umstritten. Sie sind nicht zur ausschließlichen Anwendung von Mediation verpflichtet, sondern können auch andere Streitbeilegungsmethoden, zum Beispiel Schlichtung und den Hinweis auf die Chancen eines rechtsförmigen Verfahrens wie in der Güteverhandlung, verwenden. Sie unterliegen auch nicht der Rechtsverordnung zum zertifizierten Mediator und dürfen sich nicht als Mediatoren bezeichnen. In einer Umfrage unter allen

16 Bundesländern hat die BAFM nach deren Mediationsangeboten für einkommensschwache Streitparteien gefragt. Die große Mehrzahl beantwortete diese Frage mit ihrem vorhandenen Angebot an Güterichtern. Dennoch ist nicht ersichtlich, dass die existierenden Güterichterangebote den freien oder außergerichtlichen Mediatoren die Arbeit wegnehmen, weil sich in ihrem Fall ein entscheidender Richter bereits intensiv mit dem Fall beschäftigt haben muss. Es ist unlogisch, dass die Güterichter für die Streitparteien ohne weitere Kosten zur Verfügung stehen, während die freien Mediatoren von ihnen bezahlt werden müssen. Was fehlt, damit die freien Mediatoren stärker einbezogen werden, ist eine der sogenannten „Verfahrenskostenhilfe“ vergleichbare Form der Mediationskostenhilfe. Die BAFM hat bereits 2008 dazu einen Vorschlag an das Bundesjustizministerium geschickt, der bis heute nicht umgesetzt worden ist. In der überwiegenden Zahl der Familiensachen werden die Anwälte mit der Verfahrenskostenhilfe vom Staat bezahlt, während die Inanspruchnahme eines Mediators von den Klienten selbst bezahlt werden muss. Auf diese Weise läuft auch die sinnvolle Möglichkeit des § 135 FamFG ins Leere, dass die Familienrichter auf ein kostenloses Info-Gespräch über Mediation hinweisen oder es sogar anordnen. Denn in diesem Gespräch kann der Berater den mittellosen Ratsuchenden auch nur mitteilen, dass sie keinen Zugang zur Mediation haben, wenn sie sie selbst nicht bezahlen können. Im Bereich der Familienmediation besteht in weiten Bereichen kein freier Markt, weil die zahlungsfähigen Kunden auf der Nachfrageseite fehlen. Das Mediationsgesetz hat in seiner Begründung diesen Mangel benannt und in § 7 die Möglichkeit von Modellvorhaben eröffnet, um hierzu Erfahrungen zu sammeln. Bisher sind keine solchen zwischen dem Bund und einzelnen Bundesländern vereinbarten Projekte zustande gekommen. Nur Berlin hat auf eigene Kosten eine solche Probephase auf zwei Jahre eingerichtet. Aber auch die Bereitschaft von Anwälten und Richtern, den Streitparteien Mediation als Verfahrensalternative zu empfehlen, lässt noch zu wünschen übrig.

Wie werden sich Methoden der Mediation Ihrer Einschätzung nach weiterentwickeln? Und welchen Beitrag werden dabei auch humanistische Ansätze leisten?

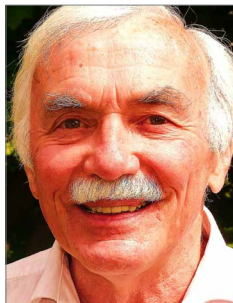
Die Entwicklung der Methoden, die im Rahmen der Mediation zur Anwendung kommen, befindet sich inzwischen auf einem hohen Niveau. Durch die Ausbildungsrichtlinien und die Zertifizierung der Ausbilder wird auf eine hohe Praxisnähe geachtet. Die Methodenvielfalt wird durch verschiedene Queldisziplinen wie der humanistischen Psychologie, der systemischen Beratung, der Hirnforschung, der Kommunikationswissenschaften oder der Konfliktforschung ständig erweitert. Die vielbeschworene „mediative Haltung“, die zu den Grundkompetenzen eines Mediators gehört, ist ohne ein humanistisches Menschenbild nicht denkbar. Dabei schält sich eine Entwicklung heraus, die zum Teil gegenläufig angelegt ist: In vielen Tätigkeitsbereichen werden Methodenansätze aus der Mediation adaptiert – Formen einer

wertschätzenden Gesprächsführung oder eine bedürfnis- oder interessenorientierte Konfliktbearbeitung. Richter, Manager und Betriebsräte melden sich zu Mediationsausbildungen, um in ihrem Beruf besser zu werden und ihre Funktion humaner ausüben zu können. Gleichzeitig wird heftig darum gerungen, welche Methodenvariante sich – entsprechend den Kernprinzipien der Mediation: Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit, Vertraulichkeit, Eigenverantwortung der Medianden, Allparteilichkeit und keine Entscheidungsbefugnis des Mediators – noch Mediation nennen darf und welche nicht mehr, weil eines dieser Prinzipien nicht mehr gewährleistet erscheint. Wir haben dieses Problem in der Familienmediation mit den Medianden, die vom Gericht oder einer anderen Einrichtung in die Mediation geschickt werden. Hier könnte eine konsequente Anwendung humanistischer Grundsätze bei der Auftragsklärung hilfreich sein.

Welche Rolle können Vereine wie die GwG und mit ihr der Personenzentrierte Ansatz für die Stärkung der Profession Mediation spielen?

Mit der Förderung humanistischer und personenzentrierter Beratungsansätze kann die GwG auch der professionellen Mediation den Weg ebnen. Mediation ist in ihrem Kern keine Beratung, sondern ein Verfahren der Vermittlung zwischen sich selbst vertretenden Konfliktpartnern. Personenzentrierte Beratung kann diesen Vermittlungsprozess vor, während und nach einer Mediation von der einen oder anderen Seite konstruktiv begleiten. Im Mediationsgesetz ist die Vermischung der Beratungs- und der Vermittlungsfunktion im Prinzip ausgeschlossen. Im Interesse der Klienten ist daher eine fachliche Abstimmung der beiden Prozesse umso wichtiger. Wenn dabei die Berater und Therapeuten auf der einen Seite und die Mediatoren auf der anderen Seite von ihren Haltungen und Methoden gegenseitig etwas lernen können, profitieren alle davon. Dieses Thema werden wir im Übrigen auch auf unserem Fachtag am 18. und 19. November 2016 in Nürnberg aufgreifen!

Viele der hier erwähnten Dokumente sind auf der Homepage der BAFM unter www.bafm-mediation.de als Downloads verfügbar.



Prof. Dr. Hans-Dieter Will, seit 2008 Professor in Ruhestand, zuvor Inhaber des Lehrstuhls Mediation und Soziale Einzelhilfe an der FH Erfurt; Ausbildung in Familienmediation, Mediator BAFM und Ausbilder BM, seit 2000 Studienkursleiter Mediation am Zentrum für Weiterbildung der FH Erfurt, Initiator verschiedener Mediationsprojekte in Kroatien, der Ukraine und Litauen, Gründer des Thüringer Arbeitskreises Mediation, seit 2014 Sprecher der BAFM.